

Tit. 4.3.4 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4.3 – Arbeitnehmer mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen -> Tit. 4.3.4 – Arbeitnehmer mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.3.4 RdSchr. 11a – Arbeitnehmer mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II

(1) Für Arbeitnehmer, die neben dem Arbeitsentgelt noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen (siehe Ziffer 7) und einen Anspruch auf Sozialausgleich haben, ist vom Arbeitgeber gemäß der Meldung der Krankenkasse ein Sozialausgleich nach dem Berechnungsverfahren I oder II durchzuführen.

(2) Mitglieder, die Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, sind gemäß § 242b Abs. 6 in Verb. mit § 251 Abs. 6 Satz 2 SGB V vom Sozialausgleich generell ausgeschlossen, da für sie der kassenindividuelle Zusatzbeitrag bis zur Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags übernommen wird (siehe Ziffer 3.1). Auch der Bezug weiterer beitragspflichtiger Einnahmen begründet keinen Anspruch auf Sozialausgleich. Somit haben Arbeitgeber für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die zusätzlich zu ihrem Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld II (z. B. in Form von Leistungen für Unterkunft und Heizung) erhalten, keinen Sozialausgleich durchzuführen.